

**Zulassungsantrag der Yacht Planet TV GmbH
für das Fernsehprogramm „YPTV“**

Aktenzeichen: KEK 587

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Yacht Planet TV GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Vladimir Taller, Airport Business Center, Gottlieb-Manz-Straße 10, 70794 Filderstadt

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehprogramms „YPTV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 15.09.2009 in der Sitzung am 10.11.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

Der von der Yacht Planet TV GmbH mit Schreiben vom 15.06.2009 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) beantragten Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms „YPTV“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

Die Yacht Planet TV GmbH hat mit Schreiben vom 15.06.2009 bei der LFK die bundesweite Zulassung des Spartenprogramms YPTV beantragt. Mit Schreiben vom 15.09.2009 hat die LFK die Anzeige der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 YPTV ist als digitaler Spartensender im Bereich Sport, mit Schwerpunkt Yachten, geplant. Von bestehenden Sendern dieser Ausrichtung soll sich das geplante Angebot insofern unterscheiden, dass Yachten als Lebensstil und nicht als Luxusartikel präsentiert werden. Das Programm soll ganztägig ausgestrahlt werden. Zwischeneinspielungen von Moderationen oder eigenen Sendungen sind für die Zukunft geplant.

2.2 Das Programm soll digital über Satellit (Astra) ausgestrahlt werden. Der Entwurf eines mit der APS ASTRA Platform Services GmbH abzuschließenden Plattformvertrages wurde vorgelegt.

3 Veranstalter und Beteiligte

Gegenstand der Antragstellerin ist „die Erbringung von Mediendiensten aller Art sowie der Im- und Export und die Vermittlung von Waren, die mit der Erbringung von Mediendiensten zusammenhängen. Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen“ XXX ...

Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Einziger Gesellschafter der Antragstellerin ist ihr Geschäftsführer Vladimir Taller XXX ... Vladimir Taller ist nach eigenen Angaben über die 1992 gegründete „TVM“ Mediaholding, mit dem in Russland ausgestrahlten Fernsehprogramm „TVM“, dem Radiosender „Europa Plus Saratov“, der Werbezeitung „TVMG“, der Zeitschrift „Mediaprofi“, regionalen Zeitungen und einer Werbeagentur im russischen Medienmarkt aktiv.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der LFK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm wird der Antragstellerin und Vladimir Taller gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zugerechnet. Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm YPTV hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es auch keine Anhaltspunkte für die künftige Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen. Der beantragten Zulassung des Programms YPTV stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Schneider Schwarz Wagner